



Ausschussdrucksache 21(6)111b
vom 14. September 2026, 13:39 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Prof. Dr. Joachim Renzikowski

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des
Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2024/1712
BT-Drucksachen 21/6584, 21/7562

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

JURISTISCHE FAKULTÄT

FRANZ-VON-LISZT-HAUS

Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Professur für Strafrecht und
Rechtsphilosophie/Rechtstheorie

Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Jur. Fakultät, Martin-Luther-Univ., 06099 Halle



13. September 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 (BT-Drs. 21/6584)

I. Einleitung

Anlass für den vorliegenden Gesetzesentwurf ist die RL (EU) 2024/1712 vom 13.6.2024 zur Änderung der RL 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer.¹ Zuallererst ist nachdrücklich zu loben, was die Entwurfsbegründung als „exekutiven Fußabdruck“ beschreibt: „Zwischen Februar und April 2025 fand eine vierteilige Workshop-Reihe der Berichterstattungsstelle Menschenhandel im Deutschen Institut für Menschenrechte statt, in der Vertreterinnen und Vertreter der Praxis, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Bundesregierung über Möglichkeiten einer grundlegenden Neuregelung der Menschenhandelsdelikte diskutierten. Die dort vertretenen Positionen sind teilweise in die Formulierung der Vorgaben nach Artikel 1 Nummer 9 und 14 dieses Entwurfs eingeflossen.“² Das ist ein sehr erfreuliches Beispiel für evidenzbasierte Strafgesetzgebung, das hoffentlich Schule macht.

Sodann ist es uneingeschränkt zu begrüßen, dass sich der Gesetzesentwurf nicht mit einer Beschränkung auf das unabdingbare Mindestmaß der Richtlinienumsetzung begnügt, sondern die Gelegenheit zum Anlass nimmt, die Strafvorschriften gegen sexuelle Ausbeutung mit den §§ 180a, 181a StGB im 13. Abschnitt zusammenzuführen.³ Neben weiteren Verbesserungen wirft der Entwurf indes auch einige Fragen auf. Ich konzentriere mich vorliegend auf die Änderungen im Strafrecht (II.) und nehme zum Strafprozessrecht nur punktuell Stellung (III.). Zuletzt sind aber auch Defizite in anderen Rechtsbereichen zu kritisieren (IV.).

¹ ABl. L, 2024/1712 v. 24.6.2024.

² BT-Drs. 21/6584, S. 25 f.

³ So ein Vorschlag im Abschlussbericht der Kommission zur Reform des Sexualstrafrechts, 2017, S. 346 f.

II. Änderungen im Strafrecht

1. Vorbemerkung

Der Entwurf stellt in weitem Umfang einen erfreulichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Recht dar. So wird etwa die vorgesehene Streichung der Kuppelei an Personen unter 16 Jahren (§ 180a Abs.1 StGB) schon seit Jahren im Schrifttum gefordert,⁴ und auch die Reformkommission hat sich dieser Forderung angeschlossen.⁵ Die Streichung der Strafbarkeit von Verstößen gegen Sperrbezirksverordnungen (§ 184f StGB) ist ebenfalls zu begrüßen. Sie hat mit dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung nichts zu tun und wurde auch von der Reformkommission gefordert.⁶

2. Verjährung, § 78 Abs. 1 Nr. 1 StGB-neu

Künftig soll nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB-neu die Verjährung für minderjährige Opfer bei sexueller Ausbeutung, Leihmutterschaft, illegaler Adoption und Zwangsheirat bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ruhen. Diese Auswahl aus den verschiedenen Ausbeutungsformen versteht sich nicht von selbst, denn es könnten doch völlig verschiedene Gesichtspunkte für die Erschwerung der Strafverfolgung bzw. die fehlende oder eingeschränkte Anzeigebereitschaft des Opfers maßgeblich sein. Stellt man auf die Scham, die Traumatisierung oder die Abhängigkeit von erwachsenen Tätern ab, müssten alle Ausbeutungsformen bei Taten gegen Minderjährige gleichbehandelt werden.⁷ Unklar ist zudem, auf wen es bei der illegalen Adoption ankommen soll: die minderjährige Mutter, das adoptierte Kind (Kindeswohl⁸)?

Unklar ist außerdem, weshalb minderjährige und erwachsene Personen unterschiedlich behandelt werden. Bei den sonstigen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung differenziert die Ruhensregelung nämlich nicht entsprechend. Dieser Wertungswiderspruch sollte aufgelöst werden.⁹

3. Zwangsprostitution, § 179 StGB-neu

§ 179 StGB-neu ordnet die bisher von § 232a StGB erfasste Zwangsprostitution zutreffend als Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den 13. Abschnitt ein.

Eine Erweiterung der Strafbarkeit ergibt sich aus § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB durch die im Sexualstrafrecht neue Formulierung „für den“ Täter. Sexuelle Handlungen „vor“ dem Täter (§ 184h Nr. 2 StGB) setzen zwar nach der Rechtsprechung keine räumliche Nähe mehr voraus, wohl aber, dass der Täter

⁴ Beispielsweise von *Weigend*, ZStW 129 (2017), 513 (524 f.); *Wolters*, FS Fischer, 2018, S. 583 (593).

⁵ Abschlussbericht (Fn. 3), S. 144 f., 330 f.

⁶ Der Gesetzesbegründung, BT-Drs. 21/6584, S. 35 f. ist nichts hinzuzufügen. Der Abschlussbericht (Fn. 3), S. 217 ff., 351 f. empfiehlt noch weitergehend auch eine Streichung von § 184g StGB.

⁷ BT-Drs. 21/7562, S. 1; s. demgegenüber die Äußerung der BReg, a.a.O., S. 8.

⁸ Vgl. BT-Drs. 21/6584, S. 41.

⁹ So zu Recht BT-Drs. 21/7562, S. 2; die Äußerung der BReg, a.a.O., S. 9, nimmt zu diesem Wertungswiderspruch keine Stellung.

sie – auch über eine Distanz – unmittelbar wahrnimmt.¹⁰ Der neue Wortlaut erfasst nunmehr auch Fälle, in denen die Wahrnehmung und die sexuelle Handlung zeitlich auseinanderfallen (z.B. bei einer Perpetuierung auf einem Speichermedium).¹¹ Diese Tatbestandserweiterung findet sich zweckmäßigerweise auch in den folgenden Ausbeutungstatbeständen.

Nach dem geltenden Recht setzt Menschenhandel die Ausnutzung einer Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit voraus (s. § 232 Abs. 1 StGB). Eine entsprechende Beschreibung der Schutzbedürftigkeit der Opfer enthält die RL (EU) 2024/1782 nicht. Der schwere Menschenhandel nach § 232 Abs. 2 StGB mit den Tatmitteln Nötigung, List oder Entführung deckt nur einen Teil der Fälle ab.¹² Der Missbrauch von Macht oder die Ausnutzung einer besonderen Schutzbedürftigkeit – als Beispiele werden Schwangerschaft, angegriffene Gesundheit oder körperliche und geistige Behinderung genannt – ist nicht mit Nötigung oder dem Ausnutzen einer Zwangslage identisch.¹³ Die Ersetzung der Zwangslage durch die „schutzbedürftige Lage“ in §§ 179 Abs. 2 Nr. 3 StGB-neu schließt diese Lücke europarechtskonform; in Teilen geht die Reform noch darüber hinaus.¹⁴ In der „Loveboy“-Konstellation mag im Einzelfall eine Trennung des Opfers vom Täter unzumutbar sein.¹⁵ Der Streit über das Eingreifen von List bei § 232a Abs. 3 StGB¹⁶ erledigt sich damit.

Auch die neue, als Qualifikation nach Abs. 4 Nr. 3 ausgestaltete qualifizierte Nötigung von Angehörigen oder nahestehenden Personen überzeugt.¹⁷

Eine interessante Weiterung enthält § 179 Abs. 7 StGB-neu, den man wohl als unechtes Unternehmensdelikt verstehen kann, denn die Strafbarkeit wird noch vor den Versuchsbeginn nach § 179 Abs. 3 StGB-neu vorverlagert. Anlass ist die Rechtsprechung des BGH, der zufolge der Versuch erst mit der Einwirkung auf das Opfer beginnt, durch die der Täter es unmittelbar zur Ausübung der Prostitution bzw. den sexuellen Handlungen veranlassen will.¹⁸ Vorgelagerte Akte wie etwa die Anmeldung zur Prostitution (s. § 3 ProstSchG) genügen noch nicht mit der Folge, dass die Anmeldebehörde bei Verdacht des Menschenhandels zwar nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 ProstSchG keine Anmeldebescheinigung ausstellen darf, ihr aber ansonsten die Hände gebunden sind. Eine Benachrichtigung der Polizei wird nämlich mangels strafbaren Verhaltens keinen Erfolg haben. Vorbild ist § 180b Abs. 1 StGB a.F., wonach die Tathandlung des Einwirkens zwar eine nachhaltige Beeinflussung, aber keinen Erfolg voraussetzte. Es kam also nicht darauf an, ob das Opfer bereits eine auf entgeltliche Sexualkontakte gerichtete Anbahnungshandlung vorgenommen oder ob es sich

¹⁰ Vgl. BGHSt 53, 283 (286 ff.); 60, 44 (46 ff.).

¹¹ S. BT-Drs. 21/6584, S. 30.

¹² Vgl. BT-Drs. 18/9095, S. 29.

¹³ Krit. auch *Bürger*, ZIS 2017, 169 (176); Satzger/Schluckebier/Werner/Zimmermann, StGB, 6. Aufl. 2024, § 232 Rn. 20.

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 21/6584, S. 41 ff.

¹⁵ S. BT-Drs. 21/6584, S. 43.

¹⁶ S. MüKo-StGB/Renzikowski, § 232a Rn. 41 m.w.N.

¹⁷ S. dazu BT-Drs. 21/6584, S. 30 f.

¹⁸ BGH, StV 2023, 399; ebenso OLG Celle, StV 2024, 314 (316 f.).

überhaupt dem Täter gegenüber zur Aufnahme der Prostitution verpflichtet hatte.¹⁹ Diese Lücke wird durch die Neuregelung geschlossen.²⁰

4. Sonstige sexuelle Handlungen von Minderjährigen, § 179a StGB-neu

§ 179a StGB-neu knüpft an § 180 Abs. 2 StGB an und erweitert die bisherige Strafbarkeit um „sonstige Gegenleistungen“. Bislang war § 180 Abs. 2 StGB – wie auch § 182 Abs. 2 StGB – auf sexuelle Handlungen „gegen Entgelt“ beschränkt und betraf damit nur Vorteile mit Vermögenswert (s. § 11 Abs. 1 Nr. 9 StGB). Immaterielle Vorteile (z.B. die Aufstellung in einer Fußballmannschaft) scheiden aus, obwohl sie einen Jugendlichen ebenso nachhaltig motivieren können.²¹ Einer zu weiten Ausdehnung auf nicht strafwürdige sozialadäquate Verhaltensweisen steht seit jeher entgegen, dass von einer „Gegenleistung“ nur im Rahmen einer faktischen Vereinbarung im Sinne eines „do ut des“ gesprochen werden kann. Der Sexualkontakt muss also gerade im Gegenzug für die „Gegenleistung“ gewährt werden.²² Darum handelt es sich nicht, wenn die Zuwendung von der sexuellen Handlung völlig abgekoppelt ist (z.B. Geburtstagsgeschenk) und nur aus Gefälligkeit oder um den Kontakt aufrechtzuerhalten erfolgt.²³ Frühere Bedenken²⁴ erledigen sich damit.

5. Ausbeutung bei der Prostitution, § 180 StGB-neu

Der neue Tatbestand der Ausbeutung bei der Prostitution gibt die undurchsichtige Unterscheidung zwischen § 180a Abs. 1 StGB und § 181a StGB auf. Bislang setzen beide Tatbestände voraus, dass die Person, die der Prostitution nachgeht, in irgendeiner Weise vom Täter abhängig ist; sie beschreiben diese Abhängigkeit jedoch unterschiedlich. Während sich die Abhängigkeit bei § 180a Abs. 1 StGB unmittelbar aus dem Wortlaut ergibt, verlangt § 181a StGB „Beziehungen, die über den Einzelfall hinausgehen“. Der Unterschied zwischen beiden Vorschriften ist seit jeher völlig ungeklärt.²⁵ Die Kommission zur Reform des Sexualstrafrechts hatte empfohlen, beide Vorschriften in einem Tatbestand zusammenzufassen²⁶ und bei der Gelegenheit die sog. „dirigistische Zuhälterei“ auf Weisungen zu beschränken, die nach dem ProstG und dem ProstSchG unzulässig sind.²⁷

§ 180 Abs. 1 Nr. 1 StGB-neu ist eine Mixtur aus § 180a Abs. 1 StGB (Ausbeutung von Prostituierten) und der sog. „ausbeuterischen Zuhälterei“ nach § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Für die letztere Vorschrift

¹⁹ Vgl. BGHSt 45, 163; BGH, NStZ 2000, 86.

²⁰ BT-Drs. 21/6584, S. 31, einer Empfehlung der Evaluation des ProstSchG folgend, s. KFN, Abschlussbericht – Evaluation des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz), 2025, S. 618 (Prüfempfehlung 16).

²¹ BGH, NStZ 2004, 683; TK-StGB/Eisele, § 182 Rn. 9; krit. Schroeder NJW 1994, 1502.

²² Vgl. BGH, NStZ 2006, 444; TK-StGB/Eisele, § 182 Rn. 9.

²³ Vgl. BGHSt 42, 399 (402).

²⁴ Vgl. BT-Drs. 16/9646, S. 10, 13.

²⁵ Näher etwa MüKo-StGB/Renzikowski, § 181a Rn. 38 ff.

²⁶ Abschlussbericht (Fn. 3), S. 207 ff., 347 f.; s. auch BT-Drs. 21/6584, S. 32.

²⁷ Abschlussbericht (Fn. 3), S. 348 f.

ist anerkannt, dass die Abhängigkeit des Opfers vom Täter der Grund sein muss, weshalb es ihm den Prostitutionserlös abliefert.²⁸ Demgegenüber suggeriert die vorgeschlagene Gesetzesfassung, dass die Abhängigkeit zum Täter erst dadurch bewirkt wird, dass das Opfer ihm wesentliche Anteile des Prostitutionserlöses abliefert oder sie von ihm einbehalten werden (so der Wortlaut „indem“). Nach dem bisherigen Verständnis von § 180a Abs. 1 StGB wird eine Prostituierte in Abhängigkeit gehalten, wenn sie sich wegen ihrer Unterlegenheit der fremdbestimmten Steuerung ihres „Gewerbes“ nicht ohne weiteres entziehen kann.²⁹ Wenn sich die Abhängigkeit also nicht nur aus finanziellen Gründen ergeben soll, was einleuchtet, könnte dieser Halbsatz ohne Verlust gestrichen werden, zumal die ausbeuterische Zuhälterei ohnehin durch Nr. 2 unter Bezugnahme auf § 26 Abs. 4 ProstSchG angemessen erweitert wird.

§ 180 Abs. 2 StGB-neu beschreibt in vorbildlicher Klarheit die strafwürdigen Handlungen der dirigistischen Zuhälterei unter Bezugnahme auf § 26 Abs. 2 ProstSchG.³⁰

6. Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen, § 180a StGB-neu

§ 180a StGB-neu bestraft die Beteiligung an der sexuellen Ausbeutung von minderjährigen Personen umfassender als die vormaligen § 180 Abs. 2 StGB (Vorschubleisten durch Bestimmen oder Vermittlung) und § 180a Abs. 2 StGB (gewerbsmäßiges Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt). Man könnte allenfalls erwägen, ob man nicht auf das Erfordernis eigener Vermögensvorteile verzichten könnte, aber insoweit dürften die Teilnahmevorschriften der §§ 26, 27 StGB ausreichen, denn entgeltliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen sind umfassend verboten, ohne dass es sich bereits um Prostitution handeln muss.

7. Nachfrage nach Opfern sexueller Ausbeutung, § 181 StGB-neu

§ 181 StGB-neu übernimmt – nach Absätzen getrennt – die Freierstrafbarkeit nach § 232a Abs. 6 StGB einschließlich der Strafbarkeit leichtfertigen Verhaltens. Durch den pauschalen Verweis auf § 179 Abs. 1 StGB wird die Strafbarkeit auf die Nachfrage nach Personen im Alter bis 21 Jahre nicht erweitert, ohne dass es hier auf die Anwendung eines unzulässigen Mittels nach § 179 Abs. 2 StGB-neu ankäme.³¹

Gestrichen wird die Kronzeugenregelung nach § 232a Abs. 6 S. 2 StGB, die beispielsweise bei Arbeitsausbeutung keine Entsprechung hat. Diese Strafmilderung ist ohnehin bedeutungslos, denn sie

²⁸ Vgl. BGH, StV 2003, 617; BayObLG, StV 2004, 211; OLG Celle, NStZ-RR 2013, 144.

²⁹ Näher etwa MüKo-StGB/Renzikowski, 5. Aufl. 2025, § 181a Rn. 38 ff.

³⁰ Nicht strafwürdig erscheint allerdings die Vorgabe von Mindestpreisen für sexuelle Dienstleistungen, vgl. auch KFN, Abschlussbericht (Fn. 20), S. 305 ff.

³¹ Ebenso § 232a StGB, der indes Leichtfertigkeit nicht erfasst.

bezieht sich nicht auf die in aller Regel mitverwirklichten anderen Sexualdelikte (insbes. § 177 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 StGB).³²

6. Sexualkontakte mit Minderjährigen gegen eine Gegenleistung, § 181a StGB-neu

§ 181a StGB streicht die bisherige Altersgrenze nach § 182 Abs. 2 StGB für Täter von 18 Jahren und folgt damit einer Empfehlung der Reformkommission.³³ Abs. 2 erweitert § 182 Abs. 2 StGB um sonstige sexuelle Handlungen Minderjähriger, d.h. Handlungen ohne Körperkontakt.³⁴ Einschlägig sind Fälle, in denen jemand veranlasst wird, etwa vor einer Webcam oder in einer Peepshow sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen (Nr. 2). Geringere praktische Relevanz dürfte sexuellen Handlungen gegen Entgelt oder eine Gegenleistung *vor* einer minderjährigen Person zukommen. Ergänzt wird die Nachfragestrafbarkeit durch einen Leichtfertigkeitstatbestand in Abs. 4 (s. auch § 181 Abs. 2 StGB-neu).

7. Menschenhandel, § 232 StGB-neu

Erhebliche Veränderungen erfährt § 232 StGB, der (inzwischen) „klassische“ Straftatbestand des Menschenhandels. Die Erweiterung der Ausbeutungsformen in § 232 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 StGB-neu ist durch Art. 2 Abs. 3 RL (EU) 2024/1712 vorgegeben. Die Erweiterung der unzulässigen Mittel in Abs. 3 wurde bereits angesprochen (s. oben II.3.).

Erfreulich ist der Verzicht auf das bislang in § 232 Abs. 1 S. 2 StGB für die Arbeitsausbeutung vorausgesetzte rücksichtslose Gewinnstreben. Die Bedeutung dieses Merkmals ist unklar.³⁵ Nach der Vorstellung der damaligen Gesetzesbegründung sollte dadurch eine Tatbestandseinschränkung für Fälle erreicht werden, in denen jemand „aus einer persönlichen Not- oder Zwangslage heraus eine Person zu ausbeuterischen Bedingungen beschäftigt“.³⁶ Aber die ausgebeutete Person hat mit einer finanziellen Notlage des Täters nichts zu tun, so dass die Straflosigkeit etwa der Vermittlung in ausbeuterische Pflegebedingungen mit den internationalen Vorgaben unvereinbar ist. Die vom geltenden Recht suggerierte Möglichkeit eines „rücksichtsvollen Ausbeuters“ ist zudem ein Selbstwiderspruch, weil Ausbeutung schon begrifflich mit fehlender Rücksicht verbunden ist.³⁷

³² Vgl. MüKo-StGB/Renzikowski, § 232a Rn. 73. Nach *Bartsch/Greven/Küster*, FPPK 2023, 296 (300 f.) hat die Kronzeugenregelung bislang keinerlei praktische Bedeutung. Ebenso § 232a StGB, der indes Leichtfertigkeit nicht erfasst.

³³ Abschlussbericht (Fn. 3), S. 342.

³⁴ Ebenfalls im Abschlussbericht (Fn. 3), S. 342 f. empfohlen.

³⁵ Vgl. einerseits *Fischer/Fischer/Anstötz*, StGB, 72. Aufl. 2025, § 232 Rn. 17: in der Regel indiziert; demgegenüber *TK-StGB/Eisele*, § 232 Rn. 42: entscheidendes Kriterium zur Eingrenzung des zu weit gefassten Tatbestandes.

³⁶ BT-Drs. 18/9095, S. 28.

³⁷ Vgl. auch BGH, NJW 2023, 1828 (1829).

Deshalb ist es ein Fortschritt, dass der Regierungsentwurf die bisherige Fixierung der Ausbeutung auf ökonomische Aspekte aufgibt,³⁸ denn eine Menschenrechtsverletzung, als die der Menschenhandel verstanden wird, hängt nicht davon ab, ob eine andere Person daran verdient. Daher ist es richtig, dass Ausbeutung künftig kontextbezogen verstanden werden soll und dann beispielsweise bei Arbeitsausbeutung etwas Anderes ist – hier hat die Ökonomie ihre Berechtigung – als bei Ausbeutung der Sexualität, bei der es vor allem um eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung geht. Die Gesetzesbegründung stellt die Gemeinsamkeit aller Ausbeutungsformen klar: Ausbeutung ist die Instrumentalisierung einer Person ohne Rücksicht auf ihre Belange zum eigenen Vorteil.³⁹

Eine entsprechende Formulierung in § 232 Abs. 2 S. 1 StGB-neu wäre dem Tatbestandsmerkmal „rücksichtslos“ vorzuziehen, welches an anderer Stelle, insbesondere in §§ 315c Abs. 1 Nr. 2, 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, als besonderes Gesinnungsmerkmal verstanden wird.⁴⁰ In diesem Sinne verhält sich rücksichtslos, wer sich im Straßenverkehr aus eigensüchtigen Gründen über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinwegsetzt oder aus Gleichgültigkeit von vornherein keine Bedenken gegen seine Fahrweise aufkommen lässt, sondern unbekümmert drauflos fährt.⁴¹ Um eine besonders verwerfliche Gesinnung des Täters soll es im neuen Recht aber gerade nicht mehr gehen.⁴² Vorzugswürdig ist daher die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung „ohne Rücksicht auf dessen Belange“.⁴³

Das an sich zu begrüßende weite Verständnis von Ausbeutung wirft auch in der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Tatbestände eine Reihe von Fragen auf. Das zeigt sich schon in der Formulierung der einzelnen Tatbestände, in der unterschiedlich von Ausbeutung die Rede ist – oder auch nicht. Im Hinblick auf die Prostitution erwähnt § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-neu das Wort „Ausbeutung“ nicht. Demgegenüber spricht § 232 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB-neu gleich doppelt von „Ausbeutung“, nämlich von verschiedenen Formen der Ausbeutung, zu der nach Nr. 1 „die Ausbeutung *bei* der Ausübung der Prostitution“ gehören soll. Diese Formulierung suggeriert eine Beschränkung auf die „Ausbeutung bei der Ausübung der Prostitution“ i.S.v. § 180 StGB-neu. Das dürfte aber kaum gemeint sein. Vorzugswürdig wäre „Ausbeutung durch Prostitution“.

Die Bedeutung der Ausbeutung bei den sonstigen sexuellen Handlungen (s. §§ 179 Abs. 1 Nr. 2, 232 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB-neu) wird in § 232 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB-neu bestimmt. So soll Ausbeutung vorliegen, „wenn der Täter Ziele verfolgt, die über die unmittelbare eigene oder fremde sexuelle Befriedigung hinausgehen, und er sich zur Erreichung dieser Ziele rücksichtslos über das Recht des

³⁸ BT-Drs. 21/6584, S. 38 weist zudem zutreffend darauf hin, dass ein rein ökonomisches Verständnis für die neuen Ausbeutungsformen nicht passt.

³⁹ Vgl. BT-Drs. 21/6584, S. 38.

⁴⁰ Vgl. LK-StGB/König, 13. Aufl. 2021, § 315c Rn. 138 m.w.N.

⁴¹ S. BGHSt 5, 392; OLG Düsseldorf, NZV 1988, 149 f.; OLG Jena, NZV 1995, 237 f.; KG, NStZ-RR 2008, 257 f. (zu § 315c StGB); BGH, NJW 2021, 1173 (1175 – zu § 315d StGB).

⁴² Kritik an dem in der Praxis schwer beweisbaren Gesinnungsmerkmal übt auch die Evaluation der §§ 232 ff. StGB, s. Bartsch et al. (Hrsg.), Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB), 2022, S. 140.

⁴³ BT-Drs. 21/7562, S. 3; zugestanden von der Bundesregierung, a.a.O., S. 10.

Opfers sexuelle Selbstbestimmung hinwegsetzt“.⁴⁴ Zu Recht wird hier die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in den Vordergrund gestellt. Eigene Ziele, welcher Art auch immer sie sein mögen, sind insoweit irrelevant. Erfreulich ist die Klarstellung, dass es nicht auf die Erzielung finanzieller Profite ankommt. Aber auch hier ist der Ausdruck „rücksichtslos“ unangebracht, weil er impliziert, dass es auch eine „rücksichtsvolle“ Missachtung sexueller Selbstbestimmung geben könne. Wenn er aber keine Bedeutung hat, ist er zu streichen.⁴⁵

Bei Leihmutterschaft und Adoption wird ebenfalls von Ausbeutung gesprochen (§ 232 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 und 6 StGB-neu), wobei es nicht auf einen finanziellen Vorteil des Täters ankommen kann, da es keinen angemessenen Preis für die Austragung einer Schwangerschaft für eine andere Person oder für die Adoption eines Kindes gibt.⁴⁶ Bei der Leihmutterschaft nennt Abs. 2 S. 2 Nr. 4 – plausibel – eine erhebliche Gesundheitsgefährdung. Unklar bleibt aber mangels der Möglichkeit eines angemessenen Entgelts, worin die in Nr. 1 genannte „wirtschaftliche Abhängigkeit“⁴⁷ bestehen soll. Insoweit erscheint eine Ergänzung um die „persönliche Abhängigkeit“ sinnvoll. Bei der Adoption wird eine Verletzung nationaler Adoptionsvorschriften kaum schon Menschenhandelsunrecht begründen.⁴⁸ Worin liegt die Ausbeutung aber dann? Ein ähnliches Problem stellt sich übrigens auch bei der rechtswidrigen Organentnahme.⁴⁹

Im Hinblick auf die Zwangsheirat ist aufgrund der Bezugnahme auf § 237 StGB klar, dass es ausschließlich darauf ankommt, dass der Wille der Person missachtet wird, die mit dem vorgesehenen Partner gerade keine Ehe eingehen will.⁵⁰

8. Nachfrage nach Menschenhandelsopfern, § 232a StGB-neu

Art. 18a RL (EU) 2024/1712 schreibt eine umfassende und effektive Bestrafung der Nachfrage nach „Diensten“ von Menschenhandelsopfern vor. Die Überlegung leuchtet ein: Die Nachfrage begünstigt die Ausbeutung. Verringert sich die Nachfrage, lohnt sich auch die Ausbeutung von Menschenhandelsopfern nicht mehr.⁵¹ Bei näherer Betrachtung zeigt sich freilich, dass auf europäischer Ebene unklar ist, worauf sich die Bestrafung der Nachfrageseite im Einzelnen beziehen soll, und diese Unklarheiten setzen sich im Gesetzesentwurf fort.

⁴⁴ Durch diese Formulierung soll eine Abgrenzung zu anderen Sexualdelikten, insbes. §§ 176 ff., 177 StGB ermöglicht werden, vgl. BT-Drs. 21/6584, S. 38.

⁴⁵ Weshalb BT-Drs. 21/7562, S. 10 dennoch daran festhalten möchte, ist unerfindlich.

⁴⁶ Vgl. BT-Drs. 21/6584, S. 40 f.: Leihmutterschaft ist in Deutschland ausnahmslos verboten; für die Adoption gilt ein strenges Verfahren nach dem AdVermiG, welches vor allem das Kindeswohl sichern soll.

⁴⁷ Darauf verweist BT-Drs. 21/6584, S. 40.

⁴⁸ Vgl. BT-Drs. 21/6584, S. 40.

⁴⁹ Vgl. MüKo-StGB/Renzikowski, § 232 Rn. 84.

⁵⁰ BT-Drs. 21/6584, S. 41.

⁵¹ Vgl. RL (EU) 2024/1712, Erwägungsgrund Nr. 26.

§ 232a StGB-neu soll die geforderte Nachfragestrafbarkeit umsetzen. Hier stellen sich verschiedene Probleme. Bei Arbeitsausbeutung soll die Strafbarkeit entsprechend den Vorstellungen der Richtlinienverfasser⁵² sich nicht auf den Erwerb von ausbeuterisch hergestellten Waren erstrecken.⁵³ Diese Differenzierung überzeugt schon angesichts der VO (EU) 2024/3015 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt nicht. Außerdem führt sie dazu, dass die Strafbarkeit bei Arbeitsausbeutung unschwer vermieden werden kann: Da Nachfrager nur der unmittelbare Dienstnehmer sein soll, lassen sich beliebige Umgehungsmöglichkeiten über Subunternehmer und Sub-Sub-Unternehmer usw. schaffen.

Davon abgesehen soll der Ausdruck „Dienstleistung“ nicht eng i.S.v. § 611 BGB, sondern in einem weiten Sinne verstanden werden, so dass sich die Strafbarkeit auch auf die Empfänger von Werken beziehen soll.⁵⁴ Dadurch wird die Differenzierung nicht einleuchtender, aber zumindest werden die Umgehungsmöglichkeiten etwas eingeschränkt.

Bei der Ausbeutung von Betteltätigkeiten ist ein Anwendungsbereich kaum zu erkennen, weil die Person, an die die Einnahmen abgeliefert werden sollen, in aller Regel schon Veranlasser nach § 232b Abs. 1 Nr. 4 StGB-neu ist. Bei der Ausbeutung von strafbaren Handlungen verhält es sich ebenso. Hier macht sich wegen Anstiftung strafbar, wer eine strafbare Handlung „nachfragt“. Da sich die Bestrafung der Anstiftung nach § 26 StGB am Strafraum der Haupttat orientiert, der nicht selten schärfer sein dürfte, sollte jenseits des Hinweises auf § 181 StGB-neu klargestellt werden, dass § 232a StGB-neu keine Privilegierung sein soll, sondern in solchen Fällen nicht eingreift. Die unmittelbare oder mittelbare Partizipation am Erlös einer Straftat ist strafbar nach den §§ 257 ff. StGB, nicht aber nach § 232a StGB-neu, da es sich um die „producta sceleris“ und nicht um den strafbaren „Dienst“ als solchen handelt.

Für die Leihmutterchaft und die illegale Adoption werden als Täter:innen die „Besteller:innen“ angesehen.⁵⁵ Mag man bei der Leihmutterchaft immerhin noch einen „Dienst“ ausfindig machen, nämlich die Austragung der Schwangerschaft, ist das bei der Adoption nicht mehr ersichtlich. Welches Menschenhandelsopfer soll hier welche Dienste leisten. Die unfreiwillige Abgabe eines Kindes ist kein „Dienst“. Bei der Organtransplantation ist das nicht anders. Das Einverständnis in die Entnahme beispielsweise einer Niere ist kein Dienst. Die ausführenden Ärzte sind regelmäßig keine Menschenhandelsopfer. Auch bei der Zwangsheirat fällt es schwer, einen „Dienst“ ausfindig zu machen. Die unfreiwillige Zustimmung in die Eheschließung ist es jedenfalls nicht.

Im Übrigen ist die Nachfragestrafbarkeit nach § 232a StGB-neu im Verhältnis zum Ausbeutungstatbestand nach § 233 StGB-neu subsidiär, denn es dürfte sich kein Fall denken lassen, in dem jemand die Dienste eines Menschenhandelsopfers wissentlich in Anspruch nimmt, ohne sich zugleich zum eigenen Vorteil über dessen Belange hinwegzusetzen (vgl. § 232 Abs. 2 StGB-neu).

⁵² Vgl. RL (EU) 2024/1712, Erwägungsgrund Nr. 26.

⁵³ S. BT-Drs. 21/6584, S. 44.

⁵⁴ So BT-Drs. 21/6584, S. 44.

⁵⁵ BT-Drs. 21/6584, S. 44.

9. Zwangsarbeit usw., § 232b StGB-neu

§ 232b StGB-neu wird in Abs. 1 Nr. 5 und 6 zum Teil an die Erweiterung der Ausbeutungsformen angepasst. Die Zwangsheirat fehlt in diesem Katalog zwar, aber die strafwürdigen Handlungen finden sich in § 237 StGB-neu. Wie bisher fehlt die rechtswidrige Organentnahme. Neu aufgenommen wird ebenfalls die Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen.

Damit stellt sich abermals die Frage, worin die Ausbeutung von Bettelerei oder bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen, von Leihmutterschaft oder Adoption liegen soll (s. bereits oben II.8.). Die Unklarheit ist – nicht nur – im Hinblick auf die strafbaren Handlungen auch deshalb misslich, weil hier durchweg eine Anstiftung (§ 26 StGB) vorliegt. Entgegen der Gesetzesbegründung liegt der Unrechtsgehalt des § 232b StGB-neu im Unterschied zur Anstiftung nicht nur in der Beeinflussung des Willens,⁵⁶ sondern zusätzlich in der geforderten Ausbeutung. Das spezifische Unrecht einer Willensbeeinflussung besteht nämlich hier in der Anwendung der unerlaubten Mittel i.S.v. § 232b Abs. 2 StGB-neu. Welcher Inhalt dem Ausbeutungselement darüber hinaus noch zukommen soll, ist unklar. Damit liegt ein Verstoß gegen das sog. „Verschleifungsverbot“⁵⁷ nahe.

Die Grundtatbestände der Zwangsprostitution nach § 179 Abs. 1 StGB-neu und der Zwangsarbeit nach § 232b Abs. 1 StGB-neu sehen übereinstimmende Strafraumen vor, nämlich jeweils Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Daher leuchtet nicht ein, dass die Höchststrafe für die qualifizierte Zwangsprostitution nach § 179 Abs. 4 StGB-neu mit fünfzehn Jahren höher ist als die vergleichbare Qualifikation des § 232b Abs. 4 StGB-neu mit zehn Jahren. Auch sieht der schwere Fall des § 179 Abs. 5 StGB-neu eine Mindeststrafe von zwei Jahren vor, während § 232b Abs. 5 StGB-neu eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr androht. Für diese Unterschiede gibt es keinen überzeugenden Grund; die Qualifikationen von Zwangsprostitution und Zwangsarbeit müssen gleichbehandelt werden.

Davon abgesehen ist der Verzicht auf das unübersichtliche Gewirr von Strafzumessungen mit dem „Verweisungsdschungel“⁵⁸ des geltenden Rechts eine Verbesserung. Die Qualifikationen sind im Regierungsentwurf deutlich übersichtlicher gestaltet und systematisch folgerichtig geregelt.

10. Ausbeutung der Arbeitskraft usw., § 233 StGB-neu

Der Ausbeutungstatbestand des § 233 StGB wird zunächst im neuen Abs. 1 an die Erweiterung der Ausbeutungsformen angepasst. Damit stellt sich abermals die Frage, worin die Ausbeutung von Bettelerei oder bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen, von Leihmutterschaft oder Adoption liegen soll (s. bereits oben II.8.).

⁵⁶ BT-Drs. 21/6584, S. 45.

⁵⁷ BVerfG 126, 170 (198); BVerfG, NStZ 2023, 215 (217, 219 f.); eingehend *Mehl*, Das Verschleifungsverbot, 2020, S. 208 ff.

⁵⁸ Vgl. *Renzikowski*, KriPoZ 2017, 358 (362, 366).

Zu begrüßen ist die Streichung von § 233 Abs. 5 StGB, der Beihilfehandlungen beschreibt, die nach der früheren Einschätzung des Gesetzgebers besonders typisch mit Arbeitsausbeutung einhergehen.⁵⁹ Zwar muss es im Unterschied zur üblichen Teilnehmerstrafbarkeit noch nicht zu einer versuchten Arbeitsausbeutung gekommen sein, doch die meisten Verhaltensweisen sind bereits nach § 232 StGB bzw. wegen Teilnahme hieran strafbar, so dass ihr Anwendungsbereich ohnehin begrenzt ist. Auch in der Praxis spielt § 233 Abs. 5 StGB keine Rolle. Der Verzicht darauf gestaltet die Strafvorschrift gegen Arbeitsausbeutung übersichtlicher.

11. Streichung der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

Absolut überflüssig ist im geltenden Recht § 233a StGB, der für die Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung einen niedrigeren Strafraum als für die Zwangsprostitution bzw. die Zwangsarbeit unter Anwendung von Gewalt (§§ 232a Abs. 3, 232b Abs. 3 StGB) vorsieht, obwohl eine Freiheitsberaubung seit jeher ein Fall einer Gewaltanwendung ist.⁶⁰ Die Streichung dieses Tatbestands ist daher nur zu begrüßen.

12. § 237 StGB: Zwangsheirat

Bislang beschränkt sich der Anwendungsbereich von § 237 StGB auf zivilrechtlich wirksame Ehen, die, sofern sie im Ausland geschlossen werden, nach den rechtlichen Voraussetzungen im Heimatland der Ehepartner rechtsgültig sein müssen und bei denen eine Anerkennung in Deutschland möglich ist.⁶¹ Ob außerrechtliche, rein religiöse Eheschließungsformen auch erfasst sind, ist umstritten.⁶² Ungeachtet dessen, dass solche Ehen in Deutschland nicht wirksam sind, besteht für die Betroffenen ein erheblicher sozialer Druck und dieselbe Schutzwürdigkeit. Durch die Erweiterung auf „eheähnliche Verbindungen“ wird nunmehr klargestellt, dass auch religiöse oder traditionelle Trauungen erfasst werden, die nach den Maßstäben der betreffenden Gemeinschaft – und auch von den ihr angehörigen Betroffenen – als verbindlich angesehen werden.⁶³

III. Zum Strafprozessrecht

1. Non-Punishment-Prinzip (§ 154g StPO)

Ein wichtiger Fortschritt ist die Überarbeitung des Non-Punishment-Prinzips. Mit § 154g StPO-neu wird nunmehr Staatsanwaltschaften und Gerichten die Möglichkeit eingeräumt, von der Verfolgung

⁵⁹ BT-Drs. 18/9095, S. 41.

⁶⁰ S. MüKo-StGB/Renzikowski, § 233a Rn. 2.

⁶¹ S. MüKo-StGB/Wieck-Noodt, § 237 Rn. 26.

⁶² Vgl. TK-StGB/Eisele § 237 Rn. 14a m.w.N.

⁶³ BT-Drs. 21/6584, S. 46.

einer Straftat abzusehen und das Verfahren einzustellen, wenn die Tat im Zusammenhang mit der Opfereigenschaft nach den §§ 179 bis 181a, 232 bis 233 StGB begangen wurde. Begrüßenswert ist zudem die Einbeziehung einer weiteren Form der Arbeitsausbeutung nach § 10a SchwarzArbG.

Gleichwohl ist die vorgeschlagene Regelung vor dem Hintergrund europa- und menschenrechtlicher Vorgaben noch defizitär. Zwar enthält Art. 8 RL (EU) 2024/1712 nur eine recht weiche Formulierung des sog. „Non-Punishment-Prinzips“. Die Straffreiheit soll im nationalen Recht zwar lediglich als Möglichkeit vorgesehen werden, sie soll sich aber auf sämtliche „unrechtmäßige Handlungen“ im Zusammenhang mit Menschenhandel beziehen.⁶⁴ Eine Beschränkung auf leichtere Kriminalität ergibt sich daraus gerade nicht. In diesem Zusammenhang ist das Urteil des EGMR in der Beschwerdesache V.C.L. und A.N. gegen Großbritannien von hoher Bedeutung. Die minderjährigen Beschwerdeführer waren als Menschenhandelsopfer zur Arbeit auf einer Cannabis-Plantage gezwungen worden. Der EGMR bewertete ihre Strafverfolgung durch die englischen Behörden als Verletzung von Art. 4 und 6 Abs. 1 EMRK.⁶⁵

Die vorgesehene Einstellungsmöglichkeit krankt daran, dass es sich nur um eine Ermessensregelung („kann“) handelt, während bei geringer und mittlerer Kriminalität eine Einstellungspflicht gelten sollte. Die Entwurfsbegründung verweist insofern auf die RiStBV,⁶⁶ aber deren Regelungen richten sich gerade nicht an die Gerichte. Im Übrigen enthält das Strafprozessrecht schon jetzt auch vergleichbare Soll-Vorschriften (z.B. § 154e StPO).

Problematisch ist insbesondere die Beschränkung auf Verbrechen. Eine Begrenzung der Einstellungsmöglichkeit bei schwerer Kriminalität ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dieses Bedürfnis wird aber durch § 154g Abs. 1 Nr. 3 StPO-neu vollumfänglich erfüllt, wonach eine Einstellung nicht in Betracht kommt, wenn „wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist“.⁶⁷ Hält man sich vor Augen, dass die „nicht geringe Menge“ im Betäubungsmittelstrafrecht schnell erreicht ist, so dass in einem vergleichbaren Fall in Deutschland ein Verbrechen nach § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG im Raum steht, bei dem keine Einstellung nach § 154g StPO-neu möglich wäre, steht das Risiko einer Verurteilung durch den EGMR im Raum.

Diese Möglichkeit lässt sich durch eine allgemeine, nicht auf Vergehen beschränkte Einstellungsmöglichkeit unschwer vermeiden, ohne dass berechnete Strafverfolgungsbelange preisgegeben werden müssten.

⁶⁴ S. RL (EU) 2024/1712, Erwägungsgrund 14.

⁶⁵ EGMR, Urteil v. 16.02.2021 – 77587/12 und 74603/12 (V.C.L. und A.N. gegen Vereinigtes Königreich), §§ 163–183, 195–210; näher dazu *Bartsch et al.*, Straffreiheit für Straftaten von Opfern des Menschenhandels? Zur Umsetzung des Non-Punishment-Prinzips in Recht und Praxis, 2024, mit einem mit Strafverfolgungspraktikern abgestimmten Regelungsvorschlag.

⁶⁶ BT-Drs. 21/6584, S. 48 verweist insofern auf die RiStBV, aber diese Regeln richten sich gerade nicht an die Gerichte.

⁶⁷ Die Formulierung sollte in „wegen der Schwere der Tat Strafe geboten ist“ geändert werden. Der altertümliche – religiös grundierte – Ausdruck „Sühne“, findet sich ansonsten weder im StGB, noch irgendwo in der StPO.

2. Nebenklage und psychosoziale Prozessbegleitung

Schon bislang sind die Aussagen der Opferzeugen von Menschenhandel für den Ausgang eines Strafverfahrens essentiell, da sie allein darüber berichten können, welche Gründe sie zur Eingehung oder Fortsetzung eines ausbeuterischen Verhältnisses bewegt haben und welche Folgen sich daraus für sie ergaben.⁶⁸ Der sog. „Sachbeweis“ wird allenfalls in Ausnahmen zu einer Verurteilung führen können. Nebenklage (§§ 395 ff. StPO) und psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO) dienen dazu, das Opfer im Strafverfahren und insbesondere während der unerlässlichen Aussage zu unterstützen.

Die teilweise Herabstufung der Tatbestände der Zwangsprostitution (§ 232a StGB) und der Zwangsarbeit (§ 233b StGB) zu Vergehen führt aber dazu, dass erwachsene Opfer nicht mehr von §§ 397a Abs. 1 Nr. 1 und 406g Abs. 3 StPO erfasst werden.⁶⁹ Zwar besteht bei dieser Opfergruppe die Möglichkeit der Beiordnung nach § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO,⁷⁰ aber das setzt eine – im Einzelfall recht aufwändige – Prüfung voraus, ob die betroffene Person ihre Interessen nicht ausreichend wahrnehmen kann. Dieses Unvermögen muss von den Betroffenen im Einzelfall näher dargelegt werden, was das Risiko einer weiteren Viktimisierung erhöht. Die Voraussetzung einer Prüfung im Einzelfall steht zudem in Widerspruch zu der Tatbestandsvoraussetzung der auslandsspezifischen Hilflosigkeit und der generellen Schutzaltersgrenze von 21 Jahren in den Menschenhandelsdelikten. Deshalb überzeugt der Vorschlag des Bundesrates, in § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO die Vergehen nach §§ 179 Abs. 1 und 232b Abs. 1 StGB-neu mit aufzunehmen.

IV. Defizite

Die effektive Strafverfolgung ist ein zentraler Bestandteil der RL (EU) 2024/1712, aber auch schon der Europaratskonvention Nr. 197. Jedoch beschränken sich beide Rechtsinstrumente nicht darauf, sondern setzen explizit einen menschenrechtlichen Rahmen, der insbesondere auch die Opfer in den Blick nimmt. Der Gesetzesentwurf bleibt in dieser Hinsicht jedoch bedauerlich blass. Stattdessen wird der Opferschutz sogar zurückgefahren.

1. Opferentschädigung

Das SGB XIV regelt die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Nach § 13 Abs. 2 SGB XIV gelten sämtliche Menschenhandelsdelikte, insbesondere auch die Zwangsprostitution nach § 232a StGB als schwerwiegende Gewalttat i.S.v. § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV. Der Regierungsentwurf schränkt diese Rechte ein, da der Verweis auf § 233a StGB durch § 233 StGB-neu ersetzt wird. Die

⁶⁸ Vgl. dazu auch EGMR, Urteil v. 20.12.2001 – 33900/96 (P.S. gegen Deutschland). In der Beschwerdesache ging es um die Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener. Der Gerichtshof rügte, dass der Beschwerdeführer verurteilt worden war, ohne dass er die Möglichkeit hatte, die Opferzeugin zu befragen. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung in Deutschland akzeptiert eine allein auf Hörensagen gestützte Verurteilung nicht.

⁶⁹ So zutreffend BT-Drs. 21/7562, S. 7.

⁷⁰ So die Gegenäußerung der BReg, BT-Drs. 21/7562, S. 12 f., der umso weniger überzeugt, als diese Personengruppe „regelmäßig“ einen derartigen Anspruch habe.

Tatbestände der Zwangsprostitution (§§ 179 bis 181a StGB-neu) tauchen dagegen nicht mehr auf, während der Referentenentwurf diese Vorschriften noch ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Entschädigungstatbestands für psychische Gewalt einbezog. Ein sachlicher Grund für die Schlechterstellung bei diesen Sexualdelikten gegenüber der Arbeitsausbeutung usw. ist nicht erkennbar.⁷¹

2. Aufenthaltsrecht

Die vorgesehene Änderung des § 25 Abs. 4a AufenthG reduziert ebenfalls die Rechte von Betroffenen. So wird der Anwendungsbereich des besonderen Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a AufenthG verkleinert. Künftig soll dieser nur noch Betroffenen der Straftatbestände nach §§ 179 und 181 sowie 232 bis 233 StGB offenstehen, während der Referentenentwurf noch sämtliche Tatbestände der §§ 179 bis 181a StGB-E erfasste. Dadurch entsteht eine nicht nachvollziehbare Schutzlücke für Betroffene der Ausbeutung bei der Prostitution (§ 180 StGB-E) sowie der sexuellen Ausbeutung von Personen unter 18 Jahren (§ 181a StGB-E).⁷² Bei der Arbeitsausbeutung und anderen Ausbeutungsformen nach § 233 StGB wird die gleiche Personengruppe dagegen in den Anwendungsbereich von § 25 Abs. 4a AufenthG einbezogen. Für diese Ungleichbehandlung ist keine sachliche Rechtfertigung erkennbar. Zudem sollte auch § 237 StGB (Zwangsheirat) in den Katalog aufgenommen werden.

Eine weitere Diskriminierung ergibt sich aus § 25 Abs. 4b S. 3 AufenthG, wonach der Aufenthalt zum Zweck der Geltendmachung eines Vergütungsanspruchs bei Arbeitsausbeutung verlängert werden kann. Eine vergleichbare Regelung gibt es beispielsweise für die Ausbeutung der Sexualität nicht. Ganz vergessen sind Ansprüche auf Schadensersatz, die aus dem Ausland nicht weniger schwer geltend gemacht werden können. Kurz: Auch die Differenzierung zwischen Abs. 4a und Abs. 4b ist für sich genommen ungereimt. Ein Aufenthaltsrecht sollte wenigstens für Schadensersatzansprüche bei allen Ausbeutungsformen vorgesehen werden.

Schon lange wird ein humanitärer Aufenthaltstitel unabhängig von den Notwendigkeiten der Strafverfolgung gefordert. Nähme man die Redeweise des Menschenhandels als gravierende Menschenrechtsverletzung ernst, dürfte man die Unterstützung der Opfer nicht länger ausschließlich mit ihrer Bedeutung für die staatliche Strafverfolgung verknüpfen. Ein menschenrechtsbasierter Ansatz geböte ein humanitäres Aufenthaltsrecht nach dem Vorbild des italienischen „T-Visums“.⁷³ Bei Minderjährigen ist ein derartiges Aufenthaltsrecht ohnehin nach Art. 14 Abs. 2 der Europaratskonvention Nr. 197 geboten.

⁷¹ In BT-Drs. 21/6584, S. 52 steht dazu nichts. Möglicherweise handelt es sich auch um ein Versehen.

⁷² In BT-Drs. 21/6584, S. 49 steht dazu nichts.

⁷³ Nach Art. 18 des Decreto legislativo n. 286/98 vom 25.7.1998 (Gazzetta Ufficiale n. 191 v. 18.8.1998 – Supplemento Ordinario n. 139). Näher dazu *Pearson*, Human traffic human rights: redefining witness protection, Anti Slavery International, 2002; *Petrini* in: On the road (Hrsg.), Article 18: Protection of victims of trafficking and fight against crime, research report, 2002, S. 190 ff.; s. ferner den italienischen Landesreport von *Orfano/D'Angelo* in: European Commission, The Co-Operation of Law Enforcement Agencies and NGOs in the Prevention of and Support for Victims of Trafficking in Persons for the Purpose of Sexual Exploitation, S. 25 ff.; weitere Informationen unter: www.ontheroadonlus.it.

3. Berichterstattungsstelle Menschenhandel

Im November 2022 wurde die Berichterstattungsstelle Menschenhandel im Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichtet. Damit wurde mit großer Verspätung eine Verpflichtung erfüllt, die sich aus Art. 29 Abs. 4 der Europaratskonvention Nr. 197 und aus Art. 19 RL 2011/36/EU ergaben. Diese Verpflichtung wiederholt ausdrücklich Art. 19 Abs. 2 und 3 RL (EU) 2024/1712. Demnach sollen die Mitgliedstaaten unabhängige Stellen vorsehen, die die Umsetzung und Wirkungen von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels evaluieren sollen. Jedoch läuft die auf vier Jahre befristete Finanzierung der deutschen Berichterstattungsstelle im nächsten Herbst aus, obwohl ihre Aufgabe nur dauerhaft erfüllt werden kann und auch muss. Dauerhafter Bestand und ausreichende Finanzierung der Berichterstattungsstelle müssen also unbedingt gesetzlich sichergestellt werden, denn nur dann lässt sich langfristig auch qualifiziertes Personal binden.

Die Inhalte und Aufgabenfelder und ihre Mandatierung sind auf Dauer angelegte Tätigkeiten, da die Beobachtung der Umsetzung der Konvention und der EU Richtlinie nur dann evidenzbasiert und damit aussagefähig ist, wenn dies über einen langfristigen Beobachtungszeitraum erfolgt und damit Trends und Entwicklungen erkennbar gemacht werden. Auch der Aufbau der komplexen Datenbank, der Aufbau einer systematischen Mitwirkung staatlicher Stellen auf Bundes- und Landesebene und der Zivilgesellschaft bei der Datenerfassung ist nur sinnvoll und nachhaltig, wenn diese nicht nur für einen begrenzten Projektzeitraum genutzt wird, sondern langfristig. Zudem gäbe es damit – endlich – eine verlässliche Basis für die Datenerhebung bei den Datenhaltern (u.a. den Bundesländern) unabhängig von irgendwelchen politischen Entwicklungen in einem Bundesland.